

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für  
Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie  
Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

12. Juni 2007

**Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2007 hat uns Herr Bundesrat Pascal Couchepin zur Einreichung einer Stellungnahme eingeladen. Wir danken dafür und übermitteln Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme, die wir gleichzeitig wunschgemäss zusätzlich zur Papierversion im Wordformat mit einer E-Mail an familienfragen@bsv.admin.ch senden.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

**1.1 Datum Inkraftsetzung**

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2009 erachten wir als ambitioniertes Ziel. Der Entscheid des Bundesrates zur Verordnung wird erst im September 2007 fallen. Damit bleibt den Kantonen noch etwas über ein Jahr Zeit für die Ausarbeitung ihrer Gesetze, was unter Berücksichtigung, dass auf Kantonsebene noch eine Gesetzesrevision und allenfalls eine Volksabstimmung durchzuführen sind, zeitlich äusserst knapp bemessen ist. Eine Vorverschiebung der Einführung kann jedenfalls unter diesen Umständen nicht in Betracht gezogen werden.

**1.2 Gesetzesverweise**

Wir stellen fest, dass die Verordnungsbestimmungen jeweils auf Legaldefinitionen und bestehende Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts (AHVG, ATSG etc.) verweisen, was wir sehr begrüßen. Damit werden die Einheitlichkeit der gesetzlichen Lösungen und eine Vereinfachung der Rechtsanwendung gefördert, und es werden damit auch die bewährten Regelungen der AHV-Gesetzgebung berücksichtigt.

### **1.3 Zentrales Bezüger- und Kinderregister**

Eine effiziente und effektive Durchführung des in Artikel 6 FamZG statuierten Doppelbezugsverbotes erachten wir nur als möglich, wenn die entsprechenden Daten der Bezüger und Bezügerinnen von Familienzulagen in einem zentralen Register verfügbar sind. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen sind umgehend zu schaffen. Sofern auf dem Standpunkt verharret wird, es müsse auf Gesetzesstufe eine Regelung getroffen werden, so ist alles daran zu setzen, dass diese noch vor Inkrafttreten des FamZG darin Eingang findet. Wir sind jedoch der Ansicht, dass der Bundesrat in Wahrnehmung seiner Kompetenzen zur Ausführung des Gesetzes die nötigen Dispositionen auf dem Verordnungsweg treffen kann.

## **2. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen des Entwurfs**

### **Art. 1 Absatz 2 FamZV**

Die vorgesehene Limitierung des Anspruches auf eine Ausbildungszulage erachten wir als sinnvoll und notwendig.

### **Art. 2 bis und mit Art. 5**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 6**

Der Titel dieses Artikels erscheint uns als schwerfällig und sollte vereinfacht werden. Wir schlagen als neuen Titel vor:

*Art. 6 Überwiegender Teil des Unterhalts (Art. 4 Abs 1 Bst d FamZG)*

Bezugsgrösse bildet die maximale volle Waisenrente der AHV (Skala 44). Die Buchstaben a. und b. sind entsprechend zu ergänzen.

### **Art. 7**

Entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 8, Ziff. 2 a) ist unbedingt dafür zu sorgen, dass die notwendigen Notifizierungen durch den Bundesrat rechtzeitig vorgenommen werden.

Es ist nicht einzusehen, weshalb für die unter Ziff. 2 a erwähnten Länder kaufkraftbereinigte Kinderzulagen ausgerichtet werden sollen, obwohl durch eine Notifikation das FamZG von der Anwendung ausgenommen werden kann. Der administrative Aufwand (ein Wohnsitz in der Schweiz, der EU oder im EFTA-Raum ist als Anspruchsvoraussetzung in jedem Fall zu beweisen durch z.B. eine Wohnsitzbestätigung) verursacht einen grossen Durchführungsaufwand bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern für einen äusserst geringen Effekt: Davon ausgehend, dass der Anteil der Betroffenen lediglich 5 % beträgt – schätzungsweise 95 % fallen entweder unter die EU/EFTA-Bestimmungen – stimmen Aufwand und Ertrag ansonsten nicht überein.

Vollends unverständlich wird die Äusserung im erläuternden Bericht bezüglich der übrigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen (erläuternder Bericht S. 8, Ziff. 2 b), wonach auch bei diesen

Staaten, obwohl keine Exportpflicht besteht, Anspruchsberechtigten kaufkraftabhängige Familienleistungen zugestanden würden.

Es ist auf jeden Fall darauf zu achten, dass die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Familienzulagen für Kinder im Ausland mit einfachen Mitteln ermittelt werden können.

**Art. 8**

Die Regelung bezüglich Kaufkraft mit der Aufteilung in drei Gruppen ist kompliziert und für die vielen KMU-Betriebe mit hohem Aufwand verbunden. Auch hier stimmen Aufwand und Ertrag nicht überein.

#### **Art. 9**

Keine Bemerkungen.

#### **Art. 10 Abs. 2**

Wir erachten hier eine Limitierung des Anspruches bezüglich des Mutterschaftsurlaubes auf maximal 16 Wochen als notwendig und sinnvoll. Die Begrenzung auf Verordnungsstufe fällt gemäss der gesetzlichen Formulierung in Art. 13 Abs. 1 FamZG in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrats und ist deshalb möglich. Abs. 2 des Verordnungsartikels ist deshalb entsprechend neu zu formulieren.

#### **Art. 11**

Zur Verhinderung eines Doppelbezugs erachten wir die Errichtung eines entsprechenden Kinder- resp. Bezügerregisters als notwendig. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Ziff. 1.3 der unserer Stellungnahme.

#### **Art. 12 Abs. 2**

Es ist zu begrüßen, dass sich die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen nach Art. 14 Buchstabe c FamZG bei der zuständigen Behörde anmelden müssen; damit ist eine Bestandeskontrolle möglich. Ebenso werden die Unterstellung unter die Aufsicht der Kantone sowie zwingende Geltung der kantonalen Vorschriften hinsichtlich Finanzierung und Organisation ausdrücklich begrüsst.

#### **Art. 13**

In Abs. 2 wird die Festlegung der Höhe des Beitragssatzes in die Kompetenz der Familienausgleichskassen gelegt. Da Art. 16 FamZG jedoch die Regelung der Finanzierung der Familienzulagen und der Verwaltungskosten den Kantonen überträgt, erachten wir diese Bestimmung als gesetzeswidrig. Sie ist zu streichen.

#### **Art. 14**

Verfassungsrechtlich sind die den Bürger bzw. die Bürgerin verpflichtenden bzw. belastenden Bestimmungen – zumindest hinsichtlich der maximalen Höhe des zu entrichtenden Betrags – auf Gesetzesstufe zu verankern. Obwohl es aus verfassungsrechtlicher Sicht diese Bestimmung in der FamZV gar nicht brauchen würde, wird zumindest klargestellt, dass alle Kantone dieser Verpflichtung nachkommen müssen.

#### **Art. 15**

Obwohl die Kompetenz der Gesetzgebung mit Art. 17 Abs. 2 Bst. e FamZG den Kantonen im Detail überlassen ist, sind im Sinne der eidgenössischen Harmonisierung folgende beiden Verordnungsbestimmungen vorzusehen. Insbesondere müsste die Verwendung der Gelder nach einer Liquidation einheitlich geregelt werden.

<sup>1</sup> Ein bei einem Zusammenschluss von Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von den Trägerverbänden für Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.

<sup>2</sup> Ein bei der Auflösung einer Familienausgleichskasse im Sinne von Artikel 14 Buchstabe a oder c FamZG anfallender Überschuss wird von derjenigen Familienausgleichskasse, welche die Mitglieder übernimmt, für die Familienzulagen ihrer Mitglieder verwendet.

**Art. 16 und 17**

Keine Bemerkungen.

**Art. 18**

Es fehlt an einer gesetzlichen Grundlage im FamZG, die es den Kantonen ermöglichen würde, günstigere Regelungen vorzusehen.

**Art. 19**

Keine Bemerkungen.

**Art. 20**

Die Statistik ist von gesamtschweizerischer Bedeutung und beruht auf Angaben, welche durch die Kantone nach Weisungen des BSV zu erheben sind (Absatz 2). Die Datenerhebung der Kantone ist daher entgeltlich zu gestalten, die Kosten trägt der Bund. Der erste Satz von Absatz 3 ist deshalb umzuformulieren.

**Art. 21 bis 24**

Keine Bemerkungen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Änderungswünsche danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Peter Gomm

Landammann

sig.

Yolanda Studer

Staatsschreiber-Stellvertreterin